

Satzung „Förderverein Kita Kirchende“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Kirchende“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gründung durch die Gründungsversammlung erfolgt am 08.05.2025.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der GVS (Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen Herdecke e.V.) - Tageseinrichtung für Kinder Kirchende in Herdecke bei der Erziehung und Förderung der Kinder, insbesondere durch
 - Anschaffung von Spielgeräten und bzw. oder Materialien,
 - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte in organisatorischer, kultureller, weiterbildender und bzw. oder materieller Weise,
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - Unterstützung hilfebedürftiger Kinder, z.B. bei Ausflügen, Förderangeboten
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertageseinrichtung und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wahrt Neutralität gegenüber Parteien und Religionen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA- Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b) durch Austritt zum 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund, ohne Angabe von Gründen, vom Vorstand beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken und Interessen des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist zum 1. März eines jeden Jahres durch Lastschrift oder durch Überweisung zu entrichten. Bei späterem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Beitrag binnen eines Monats zu entrichten.
- (4) Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwartin
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (3) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu den in §2 genannten Zwecken entscheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Verwendung der Mittel ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Leitung der GVS-Tageseinrichtung für Kinder Kirchende, eine Vertreterin / ein Vertreter des GVS sowie weitere Personen nach Bedarf können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung mit einem Aushang in der GVS - Tageseinrichtung für Kinder Kirchende, Zum Kuckuck 2 in 58313 Herdecke. Die Bekanntmachung kann zusätzlich per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung mitteilen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung per Videokonferenz durchzuführen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahres- / Prüfberichtes
- c) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollantin bzw. vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (5) Die Leitung der GVS-Tageseinrichtung für Kinder Kirchende, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des GVS sowie weitere Personen nach Bedarf können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 12 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Inkasso der Beiträge, die übrige Kassenführung und die technische Durchführung obliegen dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand legt in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den geprüften Kassenbericht des vergangenen Jahres vor.
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden sowie zur Deckung der unvermeidbaren Kosten des Fördervereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an den zuständigen Träger des Kindergartens, den Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen Herdecke e.V. (GVS), mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der GVS-Tageseinrichtung für Kinder Kirchende zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen an den Verein oder das Vereinsvermögen.

§14 Sonstige Bestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzungsänderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.06.2026 beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herdecke, 17.06.2026